

GOLDEN GATE GmbH
c/o HCE Haubrok AG
Landshuter Allee 10
80637 München

Fax: +49 (0)89 / 210 27 298
E-Mail: meldedaten@hce.de



Anmeldung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter)

betreffend die

bis zu EUR 30.000.000,00
6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2011/2014
der GOLDEN GATE GmbH,
ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX
(insgesamt "**GOLDEN GATE-Anleihe**")

am Montag, den 12. Januar 2015, um 11:00 Uhr
im Club des Münchner Künstlerhauses,
Lenbachplatz 8, 80333 München
(die "**Gläubigerversammlung**")

(Name/Firma des Anleihegläubigers)

(Adresse des Anleihegläubigers)

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ **Stück** Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1.000,00 – d.h. insgesamt Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mit einem Nominalwert von **EUR** _____.

Meine/unsere Schuldverschreibungen werden bis zum Ende der Gläubigerversammlung bei meiner/unserer Depotbank gesperrt gehalten, **was durch den Sperrvermerk meiner/unserer Depotbank auf dem beigefügten Nachweis bestätigt wird.**

Bitte ankreuzen:

- Ich/Wir werde(n) an der Gläubigerversammlung persönlich teilnehmen.
- Ich/Wir werde(n) mich/uns in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten oder die Stimmrechtsvertreterin der GOLDEN GATE GmbH vertreten lassen. Für die Vertretung sind Vollmachtsformulare auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abrufbar.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anleihegläubigers (oder anderer
Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB))

WICHTIGE HINWEISE:

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte, wenn Sie als Anleihegläubiger an der Gläubigerversammlung teilnehmen wollen oder einen Vertreter hierzu bevollmächtigen wollen und dieser für Sie an der Gläubigerversammlung teilnehmen soll:

1. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen am Tag der Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 3. nachweist.
2. An der Gläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe teil.
3. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der "**Besondere Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der "**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Gläubigerversammlung am 12. Januar 2015 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

6. Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei der HCE Haubrok AG entweder (i) per E-Mail: meldedaten@hce.de oder (ii) per Fax: +49 (0)89 / 210 27 298 oder (iii) per Post: GOLDEN GATE GmbH c/o HCE Haubrok AG, Landshuter Allee 10, 80637 München durch Übersendung der vorstehend aufgeführten Unterlagen, anzumelden, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Gläubigerversammlung abzukürzen. **Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Anmeldung ab.**
7. Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden. Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern aufgrund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mehr Zeit in Anspruch nimmt und die Sicherheitskontrollen langwierig sind, wird um frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung gebeten.
8. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
9. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.
10. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s.o. Ziffern 4. und 5.) nachzuweisen.
11. Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Gläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können auch der von der GOLDEN GATE GmbH benannten Stimmrechtsvertreterin Frau Daniela Gebauer, Mitarbeiterin der HCE Haubrok AG (die "**Stimmrechtsvertreterin**"), eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin verwendet werden kann, kann ebenfalls auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

* * * * *